



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XLIV. Oxenstierns Conferenz mit den Kayserlichen Gesandten zu Münster, über die Haupt-Puncten des projectirten Friedens-Instruments.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Julius.

stätt zu beständiger Freundschaft und ihr, der Herren Legatorum, Bereitwilligkeit im Werck verspühren würde; im Fall aber vielleicht sie, mehr hochermeldte Herren Brandenburgische, den anwesenden Herren Deputatis vertrauet, was ihre Gedanken hierinnen, oder auch die Herren Committirte für sich ihnen belieben lassen wollten, Vorschläge zu thun, wie aus diesem Werck am besten zu kommen, wollten sie es sehr gerne anhören; im übrigen wären der Königlich Majestät zu Schweden wohl-gemeynte Intentiones, wie auch Ihre bisshero angewandte Labores bloß und allein dahin gerichtet gewesen, wie doch Friede und Ruhe in Deutschland wiederum gestiftet, männiglich zu den Seinen gelangen, dabey conserviret, und also männiglich in dero Desideriis satisfaciret werden möchte: insonderheit würde die hochlöbliche Cron Schweden und zuörderst Ihre Majestät die Königin Ihre angelegen halten, wie mit Ihre Churfürstlichen Durchlaucht, als Dero nahen Bluts-Freund, beständig gut Vertrauen und Freundschaft erhalten, auch der Friede, weder dieses noch andern Punkten halber, verzögert werden möchte; sonst hätten sie, die Herren Legati, den anwesenden, wann es die Zeit leiden würde, ein und andern Punct von Importanz zu communiciren.

Die Herren *Deputati*, nach genommenen Abtritt, haben den Herren Legatis Suecicis zuörderst der guten Erklärung wegen vertritteter Beschleunigung des Friedens, und beständiger Continuation der Königlich Affection und Freundschaft gegen das Churfürstliche Haus Brandenburg, gebührenden Dank gesagt, und daß zu unsterblichem Nachruhm sie noch ferner bey so gemeinnütziger Intention beharren wollten, gebeten; im übrigen zu vernehmen geben, daß sie von den Herren Churfürstlichen weiter, als vorgebracht, nicht befehlicht, daß selbe auch ihrer Intention halben, gegen sie ganz nichts gedacht, dahero und weiln diese Pommerische Lande einen vornehmen Churfürsten des Reichs antreffen, gebeten, Ihre Excellenz Excellenz nicht übel nehmen wollten, daß auch sie mit Vorschlägen in causa tam ardua sich vernehmen zu lassen, Bedenkens trügen, angesehen Ihrer Churfürstlichen Intention ihnen allerdings unwillig: sie wollten aber Dero vortreflichen Herren Abgesandten umständliche Relation, was dißmahls vorgegangen, erstatten, und im übrigen, der vertritteten Communication erwarten, auch wann sie dabey etwas nützliches cooperiren könnten, sich darzu anerbietzig gemacht haben.

Noch selbigen Abend ist Herr Graf Orenstern zu Herrn Grafen von Wittgenstein gefahren, da dann nebenst andern auch dieser Paß der Pommerischen Landen auf die Bahn kommen, worüber Herr Graf Orenstern endlich so weit heraus gangen, wann Ihre Churfürstliche Durchlaucht halb Pommeren nebenst Stetin cedirten, so wollte er selbst cooperiren helfen und gleichsam ein Mediator seyn, daß es dabey bleiben möchte, wiewol er anderst nicht, als auf Behauptung ganz Pommeren instruiret wäre. Inmassen ich dieses ex relatu des Churfürstlichen Herrn Doctor Fromhold habe ic.

§. XLIV.

Orensterns
Conferenz
mit den Kay-
serlichen Ge-
sandten zu
Münster, ü-
ber die Haupt-
Puncten des
projectirten
Friedens-In-
struments.

Es wird in folgenden mit mehrern vor-
kommen, wie der Schwedische Graff von
Orenstern, sich zu Anfang des Monats
Julii, nach Münster begeben habe, um
sonderlich mit den Franzosen eine sichere Ab-
rede über die vornehmsten Puncten, zu neh-
men; bey solcher Gelegenheit hielt er etliche
weitläufigte Conferentien mit den Kay-
serlichen Gesandten, deren erstere son-
derlich auf den Punctum Gravaminum

zielete, wovon unten gehandelt werden soll,
bey der letzten damaligen Conferenz aber,
wurden die mehresten, in dem Project des
Kayserlichen Instrumenti Pacis enthal-
tene Puncten erwogen, wovon allhier
umständliche Meldung geschehen soll.
Nemlich Freytags den 13. Jul. kam Oren-
stern zu den Kayserlichen Gesandten, und
proponirte, wie er zwar Zeit seiner An-
wesenheit zu Münster, etliche mahl super
Materia

1646.
Julius.

Materia Pacis conferiret habe, aber niemals etwas hauptsächliches mit ihnen tractiren können, bißerst gestrigen Tags; daer, Drenstern, das Kayserliche Project Instrumenti Pacis zur Nichtschnur bey solcher Conferenz habe nehmen wollen: die Franzosen aber hätten sich entschuldigt, daß ihnen dergleichen Instrumentum Pacis von den Kayserlichen nicht wäre zugestellt worden, dahero sie die Kayserlichen Duplicas vor die Hand genommen, und die Materien, nach der in den Schwedischen Replicis gehaltenen Abtheilung, durchlauffen hätten: da dann folgende Punkten vorgekommen wären:

Von dem Salvo Conductu vor Portugall.

1) Den verlangten Salvum Conductum vor die Portugiesischen Gesandten, ohne welchen die Franzosen nicht leichtlich in einige Handlung mit Spanien eintreten würden: Nun habe zwar Schweden mit Portugall keine andere Bindniß, als ratione Commerciorum: Man könnte jedoch dieses Petitum wegen der Pässe vor selbige Gesandten nicht unbillig halten. Der Kayserlichen Gesandten Antwort hierauf, war: Es bedürfften die anwesenden Portugiesen keinen Paß, weil sie bißhero ihres Gefallens ein und ausser der Stadt hin und her gereiset, und aller Sicherheit genossen hätten: übrigens gehörte die Portugiesische Sache zu gegenwärtigen Tractaten nicht, und hätten die Franzosen gar kein Fundament, derentwegen die Tractaten mit Spanien aufzuhalten; Es sey von ihnen unbillig, daß sie einen Paß vor die Portugiesen haben, und doch dem Herzog von Lothringen, der gleichwol ein Fœderatus und Vassallus Imperii, auch Socius Belli von Ihro Kayserlichen Majestät, noch ante tempus Conventionis Præliminaris Hamburgicæ gewesen, und noch sey, keinen Paß ertheilen wollten. Drenstern erwiederte: mit dem Paß vor Lothringen habe es eine andere Bewandniß, als mit den Portugiesischen: dann jenen hätten die Kayserliche Gesandten zwar verlangt, da er aber von den Franzosen abgeschlagen worden sey, hätten sie es dabey gelassen: Die Kayserlichen antworteten: Es sey die Ursache, weshalb wegen der Paß vor Lothringen damals nicht ausgefertigt worden, keineswegs diese gewesen, als ob der Herzog von Lothringen nicht als ein Mit-Interessirter, ad Congressus Pacis Universalis zu ad-

Von dem Paß vor Lothringen.

mittiren wäre, wie dann a principio und noch in Anno 1640. ihm ein Paß aus Frankreich deswegen in Italiänischer Sprach ertheilet worden, sondern der Streit wäre nur darinnen bestanden, daß man ihm seinen gebührenden Titul nicht habe geben wollen. Nachgehends aber hätten die Franzosen den Paß vor Lothringen um deswillen gänglich verweigert, weil der Herzog sich habe bewegen lassen, nach Paris zu kommen, und daselbst einen Tractat einzugehen, dahero die Kayserliche Gesandten nachgehends nicht weiter auf dergleichen Passport gebungen hätten. Nachdem aber der Herzog sich beschweret habe, daß ihm der Pariser Accord nicht gehalten worden sey; so wäre ja billig, daß ihm der Access zu den gegenwärtigen Tractaten verstattet würde; zwar könnten sie, Kayserliche Gesandten, dem Herzog von Lothringen, nomine Imperatoris gar wohl einen Paß ertheilen, alleine mit diesem wolle er nicht zufrieden seyn, weil er als ein Souverainer Fürst auf diesem Congress erscheinen wolle. Sodann kam Drenstern auf die Liberation des Don EDUARDO di Portugal, oder daß doch wenigstens Ihro Kayserliche Majestät denselben wiederum in Dero Custodie nehmen möchten: *Cæsareani respondebant*: diß Begehren sey ebenfalls nicht zu erhalten: maßen ob man schon vorwende, daß Don EDUARD mit der Portugiesischen Rebellion nichts zu thun gehabt habe, so erfordere es jedoch ratio Sacus, ihn nicht frey zu lassen, ut ne male facere possit.

1646.
Julius.

Drenstern redete hierauf von den Reichs-Sachen, mit Vermelden, was den punctum Amnestiæ anlange, da habe er und die Franzosen der Sache fleißig nachgedacht, auch dasjenige erwogen, was an seiten der Stände dißfalls eingekommen wäre: sie könnten aber, nach aller Überlegung, ein vor alle maßl, von dem generali Termino a quo, des Jahrs 1618. nicht weichen: jedoch wollten sie nicht entgegen seyn, daß diejenigen Particular-Sachen, so man darunter nicht begreifen wollte oder könnte, absonderlich tractiret würden. Die Kayserliche Gesandten antworteten: Es sey doch zu verwundern, daß die Cronen auf dem Termino a quo des Jahrs 1618. zu beharren gedächten, da sie doch dabey einiges Interesse nicht hätten,

Von der Liberation des Prinzens E. duardi.

Von dem Termino a quo.

1646.
Julius.

hätten, man auch zu selbiger Zeit mit ihnen deßfalls in keinen Krieg gestanden wäre; Was aber die Stände des Reichs anlangte, da hätte man sich allbereits zu dem Jahr 1624. verstanden, und wüßte, Catholischer seits, weiter nicht zu gehen, hoffete auch, Evangelici würden schon mehrtheils damit zufrieden seyn: wann man die Particular-Sachen absonderlich vergleichen wollte; so wäre in alleweg billiger, daß die Reichs-Stände, in constituenda aliqua Regula, Ihrer Kayserlichen Majestät nachgiengen und dero Intention folgten, als daß sie behaupten wollten, Ihre Kayserliche Majestät möchte ihnen darunter nachgehen. Drenstern regierte: die Reichs-Stände beschwehreten sich hefftig, und sageten, daß wenigstens der Terminus Amnestiæ a quo, auf das Jahr 1620. gestellet werden müste, weil zwischen den Jahren 1620. und 1624. überaus viele beschwerliche Judicata, Decreta, Decisiones und Conventiones in Ecclesiasticis vorgelauffen wären, dadurch Evangelici äusserst graviret worden. Die Kayserliche Gesandten aber blieben auf ihrer Meynung wegen des 1624. Jahrs.

Von der Reformation in den Kayserl. Erblanden.

Drenstern verfiel sodann auf die Kayserlichen Erblande, und stellte vor, es könnte die Cron Schweden einmal nicht billig finden, daß den Evangelischen wieder ihre Privilegia, Pacta und Majestäts-Brieffe, das freye Religions-Exercitium verwehret werden sollte: das gemeine Evangelische Wesen müste darunter leiden: Schweden begehre zwar dem Kayser in dessen Erbkrönigreich und Lande keinen Eintrag zu thun; jedoch könne solche Crone keinen Umgang nehmen, sondern finde sich im Gewissen schuldig, ihren betrübteten Religions-Genossen bezzusehen. Die Kayserliche Gesandten hingegen versicherten, daß Ihre Kayserliche Majestät diese Prætenzion nimmermehr zugeben würden: solche Religions-Verwandten hätten kein Privilegium mehr, sondern dasselbe durch die Rebellion verwircket, und könne man ihnen nicht mehr trauen, Ihre Majestät hätten in ihren Landen eben so viel Recht, als sich die Stände in den andern anmasseten, würden sich daher darunter nichts vorschreiben lassen.

Von der Pfälzischen Sache.

Drenstern fing nachgehends von der Pfälzischen Sache an, zu reden, es erscheine aus dem Kayserlichen Project des
Dritter Theil.

Instrumenti Pacis, daß man Kayserlicher seits noch in extremis verharre; Er habe deshalb mit den Franzosen weitläufftig über solche Sache gesprochen, und ginge ihre Meynung dahin: 1) Sollte der jetzige Herzog in Bayern zwar Churfürst verbleiben, aber nur ad dies vitæ. 2) Nach dessen Todt, solle die Pfälzische Linie succediren, und nach deren Abgang, Bayern wieder in die Chur eintreten, ohngeachtet sodann die Pfalz-Neuburgische Linie, dem Geblüt nach, näher wäre. 3) Wolte man aber dieses nicht zugeben; so sollte man die Alternativam, zwischen Bayern und Pfalz einführen, so, daß nach des Churfürsten in Bayern Tod, der Pfalz-Graff Carl Ludwig in der Chur-Würde folge, und mit der Alternation den Anfang mache. 4) Müste die Ober-Pfalz an das Chur-Haus Pfalz restituiert, oder doch auf das allerhöchste, nur ein Theil davon bey Bayern gelassen werden. Die Kayserliche Gesandten antworteten: auf diese Conditiones würde die Pfälzische Sache nicht können abgethan werden: die Chur-Würde müste einmahl bey dem Haus Bayern und der gangen Wilhelmischen Linie verbleiben: desgleichen auch die Ober-Pfalz. Die Pfälzischen Erben könnten sich dessen gar nicht beschweren, denn ihnen ja Octavus Electoratus vorbehalten würde, da sie doch, vermög der Güldenen Bull und nach dem Rigore der gemeinen Rechte gar davon ausgeschlossen werden könnten. Zu einer Alternativa werde sich der Churfürst in Bayern nimmermehr verstehen, dann ihm das vorige Exempel genug zu erkennen gebe, daß er und seine Familie dabey nicht gesichert seyn könne; Pfalz-Graff Friederich habe einmahl wieder alle Göt- und Menschliche Rechte, dem Kayser und dem Haus Oesterreich, sein Erb-Königreich, Land und Leute abzdringen und die Crone vom Haupt zu nehmen sich unterstanden, dero wegen omni Jure billig sey, daß er und seine Posterit auch die Kosten davor bezahle; die Unter-Pfalz wäre der beste und reichste Theil, davon ein Pfalz-Graff seinen Churfürstlichen Stand, wann er frugaliter leben wollte, gar wohl führen könnte, und bliebe ihm mehr Land übrig, als ein Geistlicher Churfürst hätte. Drenstern replicirte zwar dagegen, daß die Reichs-Stände nicht darein consentiren würden, daß Pfalz alle Churfürstliche Re-

1646.
Julius.

M

ga-

1646.
Julius.

galia, Vicariatum, Præcedenz, Insignia, Officia &c. sollten entzogen werden: Es blieben aber die Kayserliche Gesandten auf ihrer Gegen-Rede, mit Vermelden, daß Ihre Kayserliche Majestät die Sache mit den Reichs-Ständen, nemlich dem Chur- und Fürstlichen Collegio richtig zu machen, schon wissen würden.

Orenstern kam nechst deme, auf die Reluicion der Berg-Strasse, und vermeynte, ob zwar nicht geläugnet werden könne, daß Chur-Maynz das Jus Reluendi daran habe, so würde doch billig seyn, daß Chur-Pfalz per omnia plenarie restituiert werde, wie es vor der Rechts-Erklärung gewesen sey, alsdann möchte Chur-Maynz gleichwohl sein Jus Reluendi über die Berg-Strasse gehöriger Orten ausführen: denn was die beschehene Aufkündigung der darauf stehenden Geld-Summe betreffe; so wäre solche erst zu der Zeit geschehen, da Pfalz-Grav Friedrich albereit aus Böhmen und seinen Landen wäre verjagt gewesen, dahero sich nach Nothdurfft disfalls nicht habe vertheidigen noch sonst rechtlicher Gebühr defendiren können; so hätten auch dessen zu Heydelberg dazumal hinterlassene Räte sich nicht mehr im Stand befunden, der Sachen wahrzunehmen. Die Kayserliche Gesandten aber ertheilten zur Antwort: das Chur-Maynzische Recht auf die Berg-Strasse sey clarum & indubitatum: Pfalz habe in vorigen Zeiten, & statu Imperii adhuc pacifico, die Lösung von Chur-Maynz anzunehmen sich allzeit geweigert; dieses würde nun Pfalz jeko und künftig eben so machen, mithin das Erb-Stift nimmermehr zu dem seinen gelangen können: Es heiße in den Rechten: Dolo facit, qui petit id, quod restituere tenetur. Es wäre also besser, man mache jeko diese Sache richtig, als daß man, post factam Pacem, erst dessentwegen neue Strittigkeiten im Reich wieder zu besorgen haben solle. Einmal könne man nicht zugeben, daß Pfalz wieder in die Possession von der Bergstrasse gesetzt werde: wann ja etwas deshalb vorgehen solle, so müste wenigstens die Sequester-Strasse verfügt werden.

Orenstern that ferner Anregung von der Baaden-Durlachischen Restitutions-Sache, mit Vermelden, es müste Marggraf Friedrich in alle Lande, die er ante latam sententiam innen gehabt ha-

Von der Chur-
Maynzischen
Reluicion
der Berg-
Strasse.

Von der Ba-
den-Durla-
chischen Resti-
tutions-Sa-
che.

be, zufoerdest restituiert werden, alsdann könne eine gültliche Composition, wozu er sich anheischig mache, mit seinem Widerpart, Marggraf Wilhelm, tentiret werden: die Sententia wäre inaudita Parte ausgefallen, und die Executio metu armorum vorgenommen worden. Die Kayserliche Gesandten verfesten aber, daß solches der Justiz zuwider lauffe, das meiste hingegen, so etwa darunter zu thun sey, möchte auf einen gültlichen Vergleich ankommen, was gestalt etwa die, ratione fructuum perceptorum, dem Marggraf Wilhelm eingeräumten Aemter wiederum abzutreten wären.

Orenstern kam darauf auf die Württembergische Restitutions-Sache, daß von Oesterreichischer Seite, die Herrschaften Achalm, Hohenstauffen und Blaubejern, nicht restituiert werden wollten: Württemberg hingegen, wäre gleichgestalt, wie Pfalz, erbietig, dem Hause Oesterreich nach erfolgter Restitucion solcher Herrschaften, ratione Reluicionis, gerecht zu seyn.

Die Kayserliche Gesandten repräsentirten dagegen: Es habe leider! im Reich die Beschaffenheit gewonnen, daß Fürsten und Herren keiner rechtlichen Execution mehr statt geben wollten: dahero dem Hause Oesterreich gar nicht zuzumuthen wäre, das Seinige, so Ihme, vermöge Brief und Siegel, kundbarlich zusehe, wieder aus Händen zu geben, und sich hernach in einen Rechts-Streit darüber einzulassen, dessen Ausgang wohl kein Mensch erleben möchte. Achalm und Hohenstauffen wären Pfandschaften gewesen um 12000. Ducaten, dieses Geld aber sey Oesterreich, vermöge habenden Reversus, wieder zu erstatten nicht schuldig, wiewohl man in omnem eventum, eben so grosse difficultät, wegen Erlegung solchen Pfands Schillings, nicht machen würde. Es habe Württemberg, schon zu Herzog SIGISMUNDI von Oesterreich Zeiten, sothane Pfandschaften perpetuirlich an sich zu bringen, gesucht, einer solchen Gefahr könne man sich nun jeko nicht wieder exponiren: Mit Blaubejern hingegen habe es eine andere Bewandniß, welches notorie ein Oesterreichisches Lehen, und auf Absterben weyland Herzog Ludwigs zu Württemberg, dem Hause Oesterreich heimgefallen sey, weil unverneinlich wäre, daß die jetzigen Herzoge zu Württemberg, nicht

1646.
Julius.

Von drei
Württembergischen
Restitucion.

a Primo

1646.
Julius.

a Primo acquirente solchen Lehens, posteritern. Drenstern regerirte: Desterreich sey doch mit diesen Herrschafften zu weit gegangen, und habe mehr dazu gezogen, als sich gebühre. Die Kayserliche Gesandte hingegen erwiederten: dessen sey man Desterreichischer Seits nicht geständig, doch wolle man eine gültliche Composition hierunter nicht ausschlagen: Würtemberg habe keine Ursache, sich über sothane Retention zu beschwehren, wann man bedencken wolle, wie unverschuldeter Dinge es dem Hause Desterreich das Seinige angefallen, die Ortenau hinweg genommen, Billingen und Costanz belägert habe, auch daran mit Ursach sey, daß man jeso noch dazu die Elsaßische Lande, um Friedens willen, zurück lassen müsse.

Von der Hefsen-Cassellischen Satisfaction.

Von der Hefsen-Cassellischen Satisfaction meldete sodann Drenstern, daß man darauf bedacht seyn müste, und könnte solche Sache wie auch die Differenz mit Darnstadt, etwa zwischen den Kayserlichen und der Cronen Gesandten tractiret werden. Die Kayserliche Gesandten aber erinnerten, daß es damit nicht so leicht gehen dürfte, als man sich wohl einbildete; Landgraf Georg würde seinen Anhang auch finden; Hefsen-Cassel wolle dem Austrag, welcher in dem Erb-Vertrag des gesanten Hefsischen Hauses begriffen sey, nicht satt thun, stünde es also dahin, ob und wie sich beyde Theile zu einer gültlichen Composition anschicken möchten.

Von der Nassau-Saarbrückischen Restitution.

Drenstern beschwehre sich sodann, daß weder Nassau-Saarbrücken noch andere Gravati unter dem Wetterauischen Grafen-und Herren-Stand, nach dem Kayserlichen Edict in puncto Amnestia, bißhero wären restituiret worden. Die Kayserliche Gesandten beantworteten solches dahin, daß die Gravati sich darunter mehrentheils selbst behindert hätten, indem man das Edictum Amnestia seithero noch immer disputiret habe, daherö könne man keinen ex illa Lege, quam ipse impugnet, restituiren.

Von Enumeration der Kayserlichen Reservaten.

Drenstern erinnerte ferner, daß bey demjenigen Articulo Instrumenti Pacis, worinnen de Juribus ac Privilegiis Statuum conservandis, gehandelt werde, die Clausula: *Salvis iis, quae Imperatori & Collegio Electorali competunt &c.* entweder gar ausgelassen, oder solche Reserva-

Dritter Theil,

ta specific angeedeutet und benennet werden müsten. Die Kayserliche Gesandten ertheilten zur Antwort: Es bedürffe keiner Special-Enumeration, sondern es habe bey demjenigen sein Verbleiben, was derentwegen in Aurea Bulla und in den Constitutionibus Imperii versehen wäre; Potestas Imperatoris sey im übrigen universalis, und liesse sich anders nicht limitiren: hingegen könne man diese Clausul auch nicht aussen lassen, denn eben darum, weil sie bestritten würde, möchten künftig aus solcher Auslassung, allerhand nachtheilige Consequenzen erzwungen werden.

Drenstern erwehnte folgendes, man sollte sich einer gewissen Ordnung vergleichen, wie man sich künftig bey der Frage zu verhalten habe: *An Viro Imperatore ad Electionem Regis Romanorum procedendum sit?* Die Kayserliche Gesandten aber sagten, dieses wäre eine unnöthige Vorfrage, weil solches alles in arbitrio Collegii Electoralis beruhe, welches sich seine Jura nicht würde schmählern lassen.

Endlich that er auch von der Franckösischen Satisfaction Erwähnung, mit Vermelden, die Franckosen wären erbietig, dem Hause Desterreich das Breißgau, die vier Wald-Städte, die Stadt Neuenburg und die Landschaft Ortenau zu cediren, auch noch über diß 3. Millionen Livres in baarem Gelde zu bezahlen, hingegen sollte Desterreich auch eine Million Schulden übernehmen. Sie, die Franckosen, aber begehrten nebst der Bestung Breißach das Ober- und Unter-Elsaß, sodann den Sundgau, und ein mehrers nicht, als daß man ihner die 10. Landvogtey-Städte im Elsaß, Jure Allodii, und die Bestung Philipsburg mit einer Besatzung, Jure Protectionis innen zu haben, bewilligen möchte: diese Conditiones schienen ihm, Drenstern, sehr billig, und hätte er nicht vermeynet, daß die Franckosen sich so weit accommodiren würden. Der Kayserlichen Gesandten Antwort ging dahin: Der Franckosen angebotene Geld-Recompens sey noch weit von der gebührenden proportion entfernt; man wüste wohl, daß sie in diesem Punct noch weiter zu gehen, instruiret wären: Sonsten hätte Franckreich kein Recht, der unverschuldigen Erb-Herzoge zu Inspruck Patrimonium vorzuenthalten, daherö wären sie

M 2

1646.
Majus.

Von der Electione Regis Romanorum vivente Imperatore.

Von der Franckösischen Satisfaction.

1646. sie desto mehr in Conscientia verbunden, ein proportionirtes Recompens zu erstatten. Mit den Landvogtey, Städten und Philipsburg könnte ihnen unmöglich willfahret werden.

1646. Zum Beschluß wollte zwar Orensiern auch die *Gravamina Ecclesiastica* vornehmen; die Kayserliche Gesandten aber differirten solches biß auf weitere Zusammenkunft.

§. XLV.

Der Frankosen weitere Erklärung super Materiis Pacis.

Des folgenden Montags, den 16. Julii erstatteten die Mediatoren, den Kayserlichen Gesandten, umständliche Relation, wofen sich die Frankosen, des Tages vorher, super Materiis Pacis, vor eine Declaration gethan, welche in folgenden Punkten bestanden wäre: 1) begehrtten sie nochmahlen *Salvum Conductum* vor die Portugiesische Gesandten, damit dieselbe inn- und außershalb der Stadt Münster, sicher handeln, wandeln, auch nach Spina nabrück hin und wieder reisen könnten.

2) Verlangten sie, daß Don *Eduardo* seiner Verhaftung liberiret und wieder in Ihro Kayserlichen Majestät Hände geliefert werden möchte, dann, da derselbe in Ihro Kayserlichen Majestät Diensten gestanden und von Derselben gefänglich angenommen worden wäre; so hätten sie dieserhalb mit Niemand, als mit Ihro Majestät zu thun, und von Derselben die Erledigung des Verhaftten zu suchen.

3) Müßte die *Amnestie ad Annum 1618*, reduciret werden.

4) Bey dem *Articulo 7.* müste die *Clausula: Salvis iis, que Imperatori & Electoribus specialiter competant*, entweder gar ausgelassen, oder solche *Jura* specificiret werden.

5) Wegen der Pfälzischen Sache wären sie zufrieden, daß die Chur bey Bayern und der Wilhelminischen Linie verbliebe, von der Ober-Pfalz aber nur ein gewisser Theil bey Bayern gelassen, hingegen das andere alles, nebst der gangen Unter-Pfalz, ohne Ausnahme der Bergstrasse, an den Pfalz-Grafen restituiret, und demselben der *Electoatus Octavus* eingeräumet werden.

6) Was die *Gravamina Statuum* betrefte; erbieteten sich die Frankosen per *Generalia*, daß sie darunter den *Catholicis* assistiren wollten.

7) In puncto *Commerciorum* wären sie mit demjenigen, was disfalls in den

Kayserlichen *Responsionibus* und *Duplicis* proponiret wäre, zufrieden, und sollte in denjenigen Landen, welche man ihnen überlassen würde, keine neue Beswehrung aufgesetzt werden.

8) Die Schwedische *Satisfaction* müste also erfolgen, wie die Schweden solche verlangt hätten.

9) Der Landgräfin von Cassel müste unumgänglich *Satisfaction* geleistet werden, und dürffte man, ohne Erledigung dieses Punkts, keinen Frieden hoffen. Solche *Satisfaction* aber bestünde in deme, daß Derselben *Warpurg* verbleiben sollte: wegen ihrer *Prætension* aber an die *Bisthümer*, sollte auf ein Stück Geld gehandelt, und inmittelst derselben gewisse *Aemter*, *loco hypothece* eingeräumet werden.

10) Zur *Frantzösischen Satisfaction* sollte nebst *Dreifach*, *Sundgau*, *Ober- und Unter-Elßas*, auch das *Dominium* über die 10. *Landvogtey-Städte* in *Elßas*, und das *Præsidium* in der *Verftung Philipsburg* überlassen werden: hingegen sollten dem Hause *Oesterreich* die 4. *Wald-Städte*, *Dreifach*, *Neuburg* und *Ortenau* restituiret, auch 3. *Millionen Livres*, gegen *Uebernehmung* der halben *Schulden-Last* bezahlt werden.

11) Wegen *Befriedigung* der *Militz*, prætendirten die Frankosen weiter nichts, dann daß allein diejenigen *Deutschen Troupen*, welche der *Crone Franckreich* gedient, bezahlt werden möchten: die *Frantzösischen* *Wölcker* wolle *Franckreich* selbst befriedigen: der *Crone Schweden* *Soldatesca* aber müste von den *Ständen* allein contentiret werden.

12) Die *Affecuration* dieser *Tractaten* solle *reciproca* seyn, dergestalt, daß ohne *exprimirung* der *Partheyen*, die andern alle, wider denjenigen, der dem *Frieden* *contraveniren* würde, auf seyn und einander *Beystand* zu leisten befugt seyn sollten.

§. XLVI.